

Merkblatt

Informationspflichten und Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO

Bereich: Gewässerumlage

Im Zusammenhang mit der Umlage der Beiträge, die der Stadt Südliches Anhalt aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ entstehen, werden personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Auf Grund der Art. 12 bis 23 der EU-DSGVO ergeben sich demzufolge die nachfolgenden Informationspflichten und Betroffenenrechte:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Südliches Anhalt – Der Bürgermeister – Fachbereich III Bereich Beitragsrecht, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, E-Mail: info@suedliches-anhalt.de oder umueller@suedliches-anhalt.de bzw. jwilke@suedliches-anhalt.de, Telefonnummer +49 (0)34978/265-0 bzw. Durchwahl +49 (0)34978/265-62 bzw. 59.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Südliches Anhalt ist Herr Carsten Hübner, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches-Anhalt, Telefonnummer +49 (0)34978/265-46, Mail: chuebner@suedliches-anhalt.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um die an die Unterhaltungsverbände gezahlten Beiträge auf die jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten bzw. Grundstücksnutzer umlegen zu können. Dabei werden Ihre Angaben, vorliegende Katasterdaten, die Daten des Grundbuchamtes und des Liegenschaftsamtes, die Daten der Einwohnermeldeämter sowie die Daten der Steuer- bzw. der Finanzämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einem entsprechenden Datenverarbeitungsprogramm bzw. im Veranlagungsverfahren. Der Schriftverkehr wird sowohl elektronisch als auch noch in Papierform gespeichert. Im elektronischen Datenverarbeitungsprogramm bzw. im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Umlagefestsetzung einschließlich der Nebenforderungen (z.B. Mahngebühren) sowie die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 56 WG LSA, §§ 2,5,8,11,36,45 und 90 KVG-LSA und §§ 1 und 23 KAG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses (Regelungen der AO auch für kommunale Abgaben maßgebend). Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG-LSA). Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden in der Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs.1 e) DSGVO). Folglich müssen die personenbezogenen Daten solange gespeichert werden, wie sie für das Umlageverfahren erforderlich sind. Die Fristen orientieren sich somit unverändert an der Erforderlichkeit für den Verarbeitungszweck. Dabei sind erst einmal die steuerlichen Festsetzungs- und Verjährungsfristen aus den §§ 169-171, 228-232 der AO maßgebend.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Südliches Anhalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg oder Postfach 1947, 39009 Magdeburg Telefonnummer +49 (0)391/81803-0.

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß § 9 GewU-Satzung der Stadt Südliches Anhalt sind Sie verpflichtet, die für die Erhebung und Bemessung der Umlage benötigten Daten (z.B. Auskünfte und entsprechende Unterlagen) zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 10 GewU-Satzung).

Erläuterung der Abkürzungen

Art. - Artikel

AO – Abgabenordnung

EU-DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

KAG – Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

VwVG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

KVG-LSA – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

GewU-Satzung - Gewässerumlagesatzung